

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0084/06	Datum 08.03.2006
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	28.03.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	27.04.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss f Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.05.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.05.2006	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.05.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.06.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,Amt 61,Amt 63,Amt 66,FB 02,Team 5	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Weitere Verlängerung der Befristung der Stellplatzablösesatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Verlängerung der Befristung der Zweiten Änderungssatzung zur Zweiten Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Stellplatzablösesatzung) für weitere drei Jahre bis zum 30. Juni 2009.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
	X					

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Mahncke, Thomas	Unterschrift AL Dr. Dieter Scheidemann
-----------------------	-----------------------------------	---

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

In seiner Sitzung vom 13. Mai 2004 hatte der Stadtrat die Änderung der Stellplatzablösesatzung (DS 0880/03) beschlossen.

Die Satzung wurde bis zum 28. Februar 2005 befristet. Die Befristung erfolgte, weil die die Wirtschaft mittelbar oder unmittelbar belastenden Satzungen befristet werden sollen, so dass der Satzungsgeber vor Ablauf der Befristung gezwungen ist, sich erneut mit der Notwendigkeit der Normen zu befassen.

Am 07. April 2005 (DS 0027/05) beschloss der Stadtrat die Verlängerung der Satzung für ein weiteres Jahr.

In den vergangenen Jahren sind Ablösebeträge wie folgt gefallen:

2003	3.000,00 €
2004	3.000,00 €
2005	4.000,00 €

Die Verwaltung befürwortet eine weitere Befristung der Satzung. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sollte die weitere Befristung nunmehr jedoch für weitere drei Jahre erfolgen.

Allein die Tatsachen, dass die ersten acht Stellplätze bei der Ermittlung der Ablösebetrages ohnehin außer Betracht bleiben und die Stellplatzpflicht bei baulichen Änderungen lediglich für den Mehrbedarf besteht, sprechen dafür, dass die wirtschaftlichen Belange von Investoren bereits ausreichend beachtet worden sind.

Demgegenüber wäre der gänzliche Verzicht auf die Ablösung der Stellplatzpflicht mit Einnahmeverlusten für die Stadt verbunden.

Schließlich soll mit der Beibehaltung der Ablöseverpflichtung für den Investor auch ein Anreiz gegeben werden, anderweitig Stellplätze herzustellen.

Aufgrund der seit 15. März 2006 geltenden Neufassung der Landesbauordnung wurde die nunmehr für die Ablösung von Stellplätzen geltende Rechtsgrundlage redaktionell angepasst.

Da die Befristung der Stellplatzablösesatzung zum 30. April 2006 zwischenzeitlich bereits abgelaufen ist, bedarf es der erneuten Beschlussfassung über den gesamten Satzungstext. Denn Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die Satzung, mit der die Verlängerung beschlossen wird, in Kraft tritt, bevor die erstmalig beschlossene Satzung außer Kraft getreten ist (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 12.06.1967, DÖV 1968, 328; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.12.1977, XI A 886/76).

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Lagepläne (Scannanlagen)